

Ruderordnung (Fassung vom 19.01.2020)

Die folgende Ruderordnung ist für alle Mitglieder und Gastruderer des Mühlheimer Rudervereins 1911 e.V. verbindlich.

Soweit in dieser Musterruderordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

1. Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) Bootsob- bzw. Steuerleute und Ruderer dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- (4) Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten, die am schwarzen Brett ausgehängten „Goldenen Regeln“ für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur hat sich jeder Ruderer zu eigen zu machen und zu befolgen.
- (5) Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung.
- (6) Der Ruderausschuss achtet auf die Einhaltung der Ruderordnung. Der Ruderausschuss sowie der Vorstand behalten sich Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen gegen die Ruderordnung vor. Der Ruderausschuss besteht aus einem der Vorsitzenden (Vorsitzender Sport), dem Sportwart, den Trainern, dem Breitensportwart, dem Ruderwart, dem Wanderruderwart und dem Bootswart.

2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- (1) Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können
- (2) Kinder und Jugendliche sind mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze und es liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vor. Die schriftliche Vereinsanmeldung gilt als Erlaubnis der Erziehungsberechtigten im vorgenannten Sinne.
- (3) Volljährige Vereinsmitglieder und Gäste können mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmbzeichens Bronze schwimmen.

3. Anforderungen an Bootsobleute

- (1) Bootsobleute müssen mindestens 15 Jahre alt sein, in Ausnahmefällen auch jünger, sofern der jeweilige Trainer seine Zustimmung erteilt hat.

- (2) Sie müssen nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Obmann führen können
- (3) Sie kennen die gesetzliche Bestimmungen für ihr Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes, diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung.
- (4) Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

4. Beschreibung des Hausreviers

- (1) Das Hausrevier umfasst folgende Gewässerteile: Main stromaufwärts bis zur Schleuse Kesselstadt, stromabwärts bis zur Schleuse Kaiserlei.
- (2) Für das Hausrevier gelten folgende gesetzliche Bestimmungen: Die in der Binnenschifffahrtsordnung festgehaltenen Regeln.
- (3) Folgende Gefahrenpunkte sind im Hausrevier besonders zu beachten:
Berufsschiffahrt inkl. Fähre, Sportboote und Jetski insbesondere im Bereich der für Jetski und Wasserski freigegebenen Zonen (Rumpenheim), Bojen und Bühnen gemäß Fahrtordnung/Bühnenplan.

5. Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausreviers

- (1) Jede Fahrt ist vor Fahrtantritt mit Uhrzeit und erster Fahrtrichtung (berg- oder talwärts) in das elektronische Fahrtenbuch einzutragen und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.
Steht das elektronische Fahrtenbuch nicht zur Verfügung, ist jede Fahrt ersatzweise handschriftlich aufzuzeichnen/festzuhalten.
Unfälle sowie Schäden oder Mängel an Booten und Rudern sind nach der Fahrt zu vermerken und zusätzlich dem Bootswart und den Trainern/Ausbildern zu melden. Zeugen eines Unfalls sind zu ermitteln und namhaft zu machen.
- (2) Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder Ausbilder des Vereins darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsobmann im Boot sitzt und die Verantwortung trägt. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und dieser Ruderordnung verantwortlich.
- (3) Minderjährige dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen am Ruderbetrieb teilnehmen. Die Begleitung kann im Boot selbst, in einem anderen Ruderboot oder im Motorboot erfolgen.
- (4) Bei kaltem Wasser (weniger als 10 Grad Celsius) ist das Rudern in Kleinbooten (Einer oder Zweier) nur mit Rettungsweste gestattet.
- (5) Auf dem Wasser gilt folgende Fahrtordnung: Mainaufwärts auf der Mühlheimer Seite, mainabwärts auf der Maintaler Seite, d.h. Steuerbordseite immer am Ufer. Die Kurven sind auszufahren, nicht zu schneiden. Alle Fahrten sind so durchzuführen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie/Kenterung selbsttätig in der

- Lage ist, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Das Ab- und Anlegen erfolgt immer gegen den Strom (Bootsspitze zeigt mainaufwärts). Schleusen und Wehren darf sich (sofern nicht geschleust werden soll) nur bis zur entsprechenden Markierung und Beschilderung genähert werden. Ein Abstand von 500m ist mindestens einzuhalten.
- (6) Kommt es während einer Fahrt zu einer Wetteränderung, aufgrund deren eine sichere Weiterfahrt nicht mehr möglich ist, ist die Fahrt abubrechen.
- (7) Im Notfall muss der Bootsobmann abwägen, ob der Verbleib am Boot die beste Lösung ist.
- (8) Bei Hochwasser (waagerechte Pritsche) oder starker Strömung ist der Ruderbetrieb einzustellen. Das gleiche gilt bei Gewitter, starkem Wind, Eisgang oder Temperaturen unter 0 Grad Celsius oder bei starker Sichtbehinderung durch Nebel oder Regen. Bei eingestellter Schifffahrt und Treibeis ist das Rudern ebenfalls verboten.
- (9) Für die Bootsbenutzung gilt die vom Ruderausschuss festgelegte Bootseinteilung gemäß Aushang im Bootshaus. Ausnahmen sind nur von den Trainern, dem Bootswart oder dem Sportwart zu genehmigen. Minderjährige dürfen Boote und Ruder nur mit Genehmigung der Trainer oder des Ausbilders benutzen.
- (10) Für die Bootsnutzung und Bootsverteilung gilt folgende Prioritätenliste:
1. Wettfahrten vor Wanderfahrten vor Trainingsfahrten
2. Rennrunderer vor Breitensportler
Die Förderung des Nachwuchses (Kinder und Junioren) ist besonders zu berücksichtigen.
- (11) Es ist nicht gestattet mit Rennbooten am Ufer –ohne Steg- anzulegen und auszusteigen oder auf dem Wasser innerhalb der Mannschaft umzusetzen. Dies gilt – mit Ausnahme bei Wanderfahrten- grundsätzlich auch für alle übrigen Boote.
- (12) Zu jedem Boot ist ein kompletter Satz Skulls/Riemen/Rollsitze vorhanden. Es dürfen daher nur die zum jeweiligen Boot gehörenden Skulls/Riemen/Rollsitze benutzt werden. Ausnahmen sind nur im Rennrunderbetrieb oder nach Rücksprache mit dem Bootswart zulässig.
- (13) Boote und Ruder sind nach jeder Fahrt sorgfältig zu reinigen. Skulls/Riemen sind komplett für das jeweilige Boot in die dafür vorgesehen Halterung zu hängen. Luftkästen sind bei der Lagerung der Boote zu öffnen. Dollen sind immer geschlossen zu halten.
- (14) Das Bootsmaterial ist zu Lande und zu Wasser äußerst pfleglich und vorsichtig zu behandeln. Bei Bootstransporten sind die Ausleger abzuriggern und die Boote sind sorgfältig zu sichern. Insbesondere bei Kunststoffbooten ist darauf zu achten, dass durch Schutzvorkehrungen Abdrücke durch die Befestigungen sowie sonstige Schäden vermieden werden. Grobfahrlässig oder vorsätzlich/mutwillig herbeigeführte Schäden sind von den Verursachern selbst zu ersetzen. Schäden sind im Zusammenwirken mit dem Bootswart zu beseitigen.
- (15) Die Benutzung der Trainingsmotorboote ist grundsätzlich nur den Trainern oder den von diesen bestimmten Personen mit Motorbootführerschein gestattet. Die

Motorboote sind, solange der Motor nicht warm ist, nicht unter Volllast zu betreiben. Auf eine benzinsparende Fahrweise ist zu achten.

- (16) Während der Trainingszeiten der Kinder und Junioren (siehe Aushang) ist auf deren Schutz zu achten. Der Genuss von alkoholischen Getränken und Zigaretten ist in dieser Zeit untersagt. Die Regelungen des Jugendschutzes und aller übrigen gesetzlichen Vorschriften zum Schutze von Kindern und Jugendlichen sind einzuhalten.
- (17) Ein diszipliniertes und sportliches Verhalten auf dem Vereinsgelände und während der Fahrt sowie auf Regattabesuchen und auf Wanderfahrten ist für jeden Aktiven des Vereins selbstverständlich.
- (18) Jeder Ruderer ist verpflichtet, auf dem Gelände und im Bootshaus Ordnung zu halten.

6. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausreviers

- (1) Fahrten außerhalb des Hausreviers sind vom Vorstand oder von per Vorstandsbeschluss dazu berechtigten Personen zu genehmigen.
- (2) Die Berechtigung als Bootsobmann für solche Fahrten ist in geeigneter Weise vom Vorstand oder von per Vorstandsbeschluss dazu berechtigten Personen zu vergeben.
- (3) Meldungen zu Wettkämpfen erfolgen durch die Trainer oder den Vorsitzenden Sport. Bei Wettfahrten ist das Vereinstrikot zu tragen.